

Jugendfeuerwehr

>Gemeinde<

>Wappen/Logo<

Führt die Gemeinde Stadtrechte oder handelt es sich um eine kreisfreie Stadt, so ist die Bezeichnung „Gemeinde“ in dieser Musterordnung durch die Bezeichnung „Stadt“ zu ersetzen. Gleiches gilt für die Bezeichnung für Funktionsträger und Gremien.

Textpassagen in roter Schrift sind von der jeweiligen Feuerwehr entsprechend anzupassen.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Präambel	3
§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz.....	3
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Rechte und Pflichten	6
§ 5 Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr	6
§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.....	8
§ 7 Jugendausschüsse in Jugendgruppen	9
§ 8 Dienstanweisungen	10
§ 9 Maßnahmen	10
§ 10 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung	10
§ 11 Ausbildung und Tätigkeit.....	11
§ 12 Soziale Sicherung.....	11
§ 13 Übernahme.....	12
§ 14 Verwaltung und Kassenführung.....	12
§ 15 Verleihung von Ehrungen.....	13
§ 16 Schriftgut	13
§ 17 Schlussbestimmungen.....	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.

Abkürzungsverzeichnis

BHKG:	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
DFV:	Deutscher Feuerwehrverband e. V.
DJF:	Deutsche Jugendfeuerwehr
FwDV:	Feuerwehr-Dienstvorschrift
JF:	Jugendfeuerwehr
JFA:	Jugendfeuerwehrausschuss
JFW:	Jugendfeuerwehrwart
LdF:	Leiter der Feuerwehr
LVO FF:	Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (NRW)
GJFW:	Gemeindejugendfeuerwehrwart
SGB VII:	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII:	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe
VdF NRW:	Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

Präambel

Die Jugendfeuerwehr gehört zur Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie hat nach BHKG insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern, auf den Dienst innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vorzubereiten sowie Nachwuchs für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die >Name der Jugendfeuerwehr< ist nach § 13 BHKG Teil der Feuerwehr und, sofern vorhanden, als Teil des Gemeindefeuerwehrverbandes über die Kreisjugendfeuerwehr des >Kreisname< im Kreisfeuerwehrverband Mitglied in der Jugendfeuerwehr NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF NRW) und darüber Mitglied in der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. (DFV).
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr (LdF), der dazu nach § 13 Abs. 1 BHKG einen Gemeindejugendfeuerwehrwart (GJFW) bestellt.

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Gruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

- (3) Die Jugendfeuerwehr ist eine Jugendorganisation, deren Tätigkeit sich nach den jeweils gültigen Maßgaben des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), sowie nach den sonst einschlägigen Vorschriften zu Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendschutz richtet.
- (4) Die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr werden vom LdF und ggf. dem zuständigen Organ des Gemeindefeuerwehrverbandes freigegeben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendfeuerwehr verfolgt unter anderem die Aufgaben
 - (1.1) das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
 - (1.2) durch die Pflege nationaler und internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
 - (1.3) neben ihren eigenen Belangen sich auch den jugendpflegerischen Fragestellungen in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,
 - (1.4) in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren einzuführen und auf die Aufgaben als Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder vorzubereiten,
 - (1.5) unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln
 - (1.6) sowie Öffentlichkeitsarbeit für die eigene Jugendfeuerwehr zu betreiben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)** Mit der ordnungsgemäßen Aufnahme werden Mädchen und Jungen Mitglieder der Jugendfeuerwehr und sind nach § 13 Abs. 4 BHKG den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

- (2)** Um Mitglied der Jugendfeuerwehr werden zu können, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Jugendfeuerwehr zu richten. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - (2.1) das entsprechende Alter nach jeweils gültigem BHKG
 - (2.2) die Zustimmung von der/des Erziehungsberechtigten
 - (2.3) bei Übertritt aus der Kinderfeuerwehr entfällt der schriftliche Aufnahmeantrag, nicht aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2.1 und Abs. 2.2 dieser Ordnung.

- (3)** Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis der DJF.

- (4)** Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt
 - (4.1) bei minderjährigen Jugendfeuerwehrangehörigen durch eine schriftliche Austrittserklärung durch den/die Erziehungsberechtigten,
 - (4.2) bei volljährigen Jugendfeuerwehrangehörigen durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder
 - (4.3) durch Ausschluss.

- (5)** Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons des Menschenrechtes und des Grundgesetzes können nicht Mitglied der Jugendfeuerwehren sein.

- (6)** Über Aufnahme und Ausschluss sowie Einzelfallentscheidungen entscheidet der LdF.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht nach SGB VIII
 - (1.1) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - (1.2) in eigener Sache gehört zu werden.

- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - (2.1) an den angesetzten Übungsdiensten und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen sowie
 - (2.2) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr

- (1) Gemeindejugendfeuerwehrwart (GJFW) und bis zu zwei Stellvertreter
 - (1.1) Der GJFW ist der Koordinator der Jugendfeuerwehr innerhalb der Gemeinde und die Verbindungsperson zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehrgruppen zum LdF.
 - (1.2) Der GJFW und seine bis zu zwei Stellvertreter werden vom LdF ernannt und eingesetzt, um die Jugendfeuerwehr zu leiten. Der GJFW und seine Stellvertreter (**sofern vorhanden**) tragen ergänzend zum Dienstgrad das Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr nach den Regelungen über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren Anlage 2 Nummer 42 auf ihrer Schulterklappe.
 - (1.3) Der GJFW sowie seine bis zu zwei Stellvertreter müssen Einsatzkräfte der **>Name der Freiwilligen Feuerwehr<** sein und eine anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation (Jugendgruppenleiter-Grundausbildung; z. B. nach Juleica-Runderlass) oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. **Dem LdF wird empfohlen, dem GJFW eine Teilnahme mindestens an einem Gruppenführerlehrgang am LdF NRW zu ermöglichen.**
 - (1.4) Der GJFW sowie seine bis zu zwei Stellvertreter sollen vom LdF zu den ständigen Dienstbesprechungen der Feuerwehrführungskräfte auf Gemeindeebene hinzugezogen werden.

(2) Jugendfeuerwehrwart (JFW)

- (2.1) Ein JFW leitet eine Jugendfeuerwehrgruppe.
- (2.2) JFW müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen Einsatzkräfte der >Name der Freiwilligen Feuerwehr< sein und werden vom LdF entsprechend des § 16 VOFF NRW ernannt und eingesetzt, um eine Jugendfeuerwehrgruppe zu leiten. JFW und Stellvertreter (sofern vorhanden) tragen ergänzend zum Dienstgrad das Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr nach den Regelungen über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren Anlage 2 Nummer 40 auf ihrer Schulterklappe. Dem LdF wird empfohlen, den JFW eine Teilnahme an einem Gruppenführerlehrgang am IdF NRW zu ermöglichen.
- (2.3) JFW erlangen die notwendige Befähigung nach BHKG und VOFF NRW in einem landesweit einheitlichen Lehrgang des Landesverbandes, der die bundeseinheitlichen Standards für die Ausbildung von Jugendgruppenleitern erfüllt oder sie weisen eine vergleichbare Qualifikation nach oder qualifizieren sich zeitnah.
- (2.4) JFW sind nach § 9 Abs. 1 BHKG und § 13 Abs. 4 VOFF NRW zur funktionsbezogenen Fortbildung entsprechend des landeseinheitlichen Ausbildungskonzeptes verpflichtet.
- (2.5) Die JFW sollen vom LdF zu den ständigen Dienstbesprechungen der Feuerwehrführungskräfte in ihrem Standortbereich hinzugezogen werden.

(3) Jugendbetreuer (JB)

- (3.1) Jugendbetreuer unterstützen im Einvernehmen mit dem LdF die JFW und arbeiten aktiv in der Jugendfeuerwehrgruppe mit.
- (3.2) Jugendbetreuer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und werden vom LdF entsprechend des § 16 VOFF NRW ernannt und eingesetzt, um JFW bei der Jugendarbeit zu unterstützen.
- (3.3) Jugendbetreuer erlangen die notwendige Befähigung nach BHKG und VOFF NRW in einer landesweit einheitlichen Schulung des Landesverbandes, oder sie weisen eine vergleichbare Qualifikation nach oder qualifizieren sich zeitnah.
- (3.4) Jugendbetreuer sind nach § 9 Abs. 1 BHKG und § 13 Abs. 4 VOFF NRW zur funktionsbezogenen Fortbildung entsprechend des landeseinheitlichen Ausbildungskonzeptes verpflichtet.

- (4)** Jugendgruppensprecher und bis zu zwei Stellvertreter
 - (4.1) Jugendgruppensprecher werden von den Jugendfeuerwehrgruppen auf ein Jahr gewählt. Danach ist eine Neuwahl erforderlich; eine Wiederwahl ist möglich.
 - (4.2) Jugendgruppensprecher müssen Mitglieder der >Name der Jugendfeuerwehr< sein.

- (5)** Von einer Personalunion in sämtlichen Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr mit sämtlichen Funktionen in der Kinderfeuerwehr ist im Regelfall abzusehen.

- (6)** Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr oder bei vergleichbarem Kontakt, unterzeichnen die jeweiligen Personen die Selbstverpflichtungserklärung (s. **Mustervorlage des VdF NRW**); ferner ist nach geltender Landesverordnung § 72a SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (7)** Alle Personen, die in der Jugendarbeit tätig werden, müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

- (8)** Über die Anerkennung geeigneter Qualifikationen entscheidet der LdF.

- (9)** Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons der Menschenrechte und des Grundgesetzes können keine Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr übernehmen.

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1)** Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss (GJFA) wird vom GJFW nach Bedarf, mindestens halbjährlich, einberufen und von ihm geleitet.
 - (1.1) Er setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - (1.1.1) dem GJFW und bis zu zwei Stellvertretern
 - (1.1.2) den JFW

(1.1.3) dem Schriftführer

(1.1.4) dem Kassenwart

(1.1.5) der Jugendgruppensprecher

(2) Schriftführer und Kassenwart werden vom Gemeindejugendfeuerwehr-ausschuss gewählt.

(3) Zu den Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses zählen:

(3.1) Genehmigung des Jahresberichtes des GJFW

(3.2) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

(3.3) Beratung des GJFW und LdF in wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr

(4) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus in Textform durch den GJFW mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim GJFW oder dem zuständigen JFW einzureichen.

§ 7 Jugendausschüsse in Jugendgruppen

(1) In jeder Jugendgruppe ist ein Jugendausschuss zu bilden.

(2) Der Jugendausschuss besteht aus einem Jugendgruppensprecher und zwei Stellvertretern, einem Kassenwart sowie einem Schriftführer. Diese werden für ein Jahr gewählt. Danach ist eine Neuwahl erforderlich; eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrangehörigen innerhalb der Gruppe gegenüber dem JFW.

§ 8 Dienstanweisungen

- (1) Dienstanweisungen werden vom LdF im Benehmen mit dem GJFW erlassen.
- (2) Der GJFW hat dafür Sorge zu tragen, dass Dienstanweisungen an alle Funktionsträger und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr weitergeleitet werden.

§ 9 Maßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft kann der JFW tat- und schuldangemessene Maßnahmen ergreifen. Dem Mitglied steht das Recht zu, sich diesbezüglich an die Vertrauensperson nach BHKG zu wenden.
- (2) Disziplinarmaßnahmen richten sich nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG.
- (3) Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr erfolgt nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG durch den LdF.

§ 10 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Die Gruppenstärke richtet sich nach Anzahl der Jugendfeuerwehrgruppen in der Gemeinde sowie den örtlichen Gegebenheiten. Pro Gruppe muss wenigstens ein Funktionsträger in Erster Hilfe ausgebildet sein. Die Erste-Hilfe-Auffrischung hat in Zeitabständen von maximal zwei Jahren erfolgen.
- (2) Die Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr Bekleidung und Ausrüstung, die von der Gemeinde kostenlos gestellt werden.
 - (2.1) Mitglieder haben mit der Bekleidung und Ausrüstung pfleglich umzugehen und Beschädigungen sowie Mängel umgehend ihrem JFW zu melden.

- (2.2) Über bedarfsgerechte weitere Bekleidung und Ausrüstung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der LdF im Benehmen mit dem GJFW.

§ 11 Ausbildung und Tätigkeit

- (1) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nach § 13 Abs. 1 BHKG nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie nach § 13 Abs. 1 BHKG ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden, sofern der LdF diese Option eingerichtet hat.
- (2) Bei der Ausbildung und in der Jugendarbeit ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen bei Übungen und Unterrichten, Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- (4) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird ein Dienstplan erstellt, der vom LdF zu genehmigen ist.

§ 12 Soziale Sicherung

- (1) Der Versicherungsschutz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen besteht über die zuständige Unfallkasse.
- (2) Helfer, die nicht Mitglied der >Name der Freiwilligen Feuerwehr< sind, werden versicherungsrechtlich den Mitgliedern einer Feuerwehr vollumfänglich als Lehrende im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12, Alt. 2 SGB VII gleichgestellt.

§ 13 Übernahme

Die Übernahme in den Einsatzdienst oder die Unterstützungsabteilung nach § 9 Abs. 2 BHKG der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG und **aufgrund der Wohnortnähe zum Standort der Einheit** durch den LdF.

§ 14 Verwaltung und Kassenführung

- (1) Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Kassen und Konten werden je nach Organisation der jeweiligen Jugendgruppen als Konten eines zivilrechtlichen (Jugend-)Feuerwehrvereins geführt. Die Kasse der Jugendfeuerwehr auf Gemeindeebene ist, sofern vorhanden, als Kasse des Gemeindefeuerwehrverbandes zu führen, ansonsten als Kasse eines anderen geeigneten zivilrechtlichen Feuerwehrvereines.
- (3) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr werden aus gemeindlichen Haushaltsmitteln aufgebracht. Diese können durch Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch sonstige Zuwendungen an die jeweiligen Jugendfeuerwehrkasse ergänzt werden. Die Kassen dienen der in Selbstverwaltung organisierten Kameradschaftspflege.
- (4) Über die Verwendung der eigenen Kassenmittel entscheidet die Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit. Bei Zuschussbewilligungen gemachte Auflagen sind einzuhalten.
- (5) Auslagen, wie beispielsweise Reisekostenerstattungen, werden nach den jeweils gültigen Maßgaben der Feuerwehr geregelt.
- (6) Der Kassenabschluss ist bis spätestens zum auf das Jahresende folgenden Termin des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses vorzunehmen und von den Kassenprüfern zu bestätigen. Eine Ausfertigung des geprüften Kassenabschlusses ist dem Vorstand des

die Gemeindejugendfeuerwehr tragenden Vereins vorzulegen; weitere Mitwirkungsrechte nach den Bestimmungen des Vereins bleiben unberührt.

- (7) Im Übrigen gilt, sofern vorhanden, die Satzung des Gemeindefeuerwehrverbandes.

§ 15 Verleihung von Ehrungen

Für die Verleihung von Ehrungen der Jugendfeuerwehr gelten die jeweils gültigen Richtlinien der Jugendfeuerwehr NRW und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 16 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches innerhalb der Jugendfeuerwehrgruppen ist Aufgabe des GJFW oder einer von ihm beauftragten geeigneten Person.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist stets aktuell zu halten und enthält mindestens folgende Daten:
- (2.1) Vor- und Zuname des Mitglieds.
 - (2.2) Geburtsdatum.
 - (2.3) Anschrift.
 - (2.4) Namen und Kontaktmöglichkeit(en) der/des Erziehungsberechtigten.
 - (2.5) Schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten, ob und von wem das Jugendfeuerwehrmitglied nach Übungsdiensten bzw. Veranstaltungen abgeholt werden darf.
 - (2.6) Schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, ob und inwieweit Daten, insbesondere Bild- und Tonmaterial sowie der Name des eigenen Kindes verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.
 - (2.7) Regelmäßig einzunehmende Medikamente (sofern die Einnahme in die Zeit der Übungsdienste fällt). Einzelheiten sind mit der/dem Erziehungsberechtigten und ggf. dem behandelnden Arzt abzusprechen und in Textform festzuhalten.

- (2.8) Allergien und Unverträglichkeiten. Einzelheiten sind mit der/dem Erziehungsberechtigten und ggf. dem behandelnden Arzt abzusprechen und schriftlich festzuhalten.
- (2.9) Aufnahmeantrag in die Jugendfeuerwehr mit Aufnahmebestätigung und Datum.
- (2.10) Ehrungen, Jugendflamme u. ä.
- (3)** Das Dienstbuch ist stets aktuell zu halten und soll alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Protokolle des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sowie der Jugendausschüsse der Jugendgruppen enthalten.
- (4)** Über die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sowie der Jugendausschüsse der Jugendgruppen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zeitnah zur Verfügung zu stellen sind.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Auflösung

Die Gemeindejugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange in >Gemeinde< noch eine Jugendfeuerwehrgruppe nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

(2) Änderungen der Jugendordnung

Jede Änderung der Jugendordnung fällt in die Zuständigkeit des LdF und des Gemeindefeuerwehrverbandes. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist vor Änderungen dieser Ordnung anzuhören.

Diese Jugendordnung wurde am >Datum< in >Ort< erlassen.

Ort, Datum

>Name LdF<

Leiter der Feuerwehr

>Name <

Gemeindefeuerwehrverband

>Name GJFW<

Gemeindejugendfeuerwehrwart

Führt die Gemeinde Stadtrechte, so ist die Bezeichnung „Gemeinde“ in dieser Jugendordnung in die Bezeichnung „Stadt“ zu ändern.